



Richtlinie für die Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln im Landessportbund NRW und seiner Sportjugend¹

(Stand: 01.06.2016)

Präambel

Der Landessportbund NRW bestreitet seinen Etat zur Förderung des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen überwiegend aus öffentlichen Mitteln. Er ist mit seinen Mitgliedsorganisationen und sonstigen Programm- und Projektpartnern gehalten, die ihm gewährten Mittel aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sowohl die inhaltliche als auch die formale Berücksichtigung dieser Vorgaben bei der Bewirtschaftung sind für den Landessportbund NRW notwendig, um seine Förderung langfristig zu sichern. Er ist aufgrund der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden erteilten Auflagen und Bedingungen verpflichtet, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Landes- und Bundesmittel zu prüfen.

Diese Ordnung gliedert sich in die Kapitel

- Ziele der Prüfung,
- Prüfbereiche,
- Inhalt und Umfang der Prüfaktivitäten und
- Dokumentation der Prüfergebnisse.

1. Ziele der Prüfung

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Fördergelder
- Minimierung von Rückzahlungsrisiken
- Sicherstellung des Status des Landessportbundes NRW sowie seiner Mitgliedsorganisationen und Programm- und Projektpartner als verlässliche Partner der Zuwendungsgeber
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Landessportbundes NRW sowie seiner Mitgliedsorganisationen und Programm- und Projektpartner

2. Prüfbereiche

2.1 Der Landesportbund NRW als Beliehener des Landes NRW

Der Landessportbund NRW erhält vom zuständigen Ministerium die Befugnis verliehen, in seinem Auftrag Fördermittel des Landes NRW zu bewirtschaften. Der Landessportbund NRW handelt damit als eine nachgeordnete Landesbehörde und unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums. Er erhält in dieser Funktion Haushaltsmittel des Landes NRW und gibt zwar in seinem Namen, aber in der Funktion einer Behörde diese Mittel an Zuwendungsempfänger weiter.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, die Sportjugend NRW immer mit aufzuführen. Gleichwohl gilt diese Konzeption auch für die Förderprogramme und -projekte der Sportjugend NRW.

2.1.1 Förderpositionen

In seiner Rolle als Beliehener des Landes NRW bewirtschaftet der Landessportbund NRW folgende Förderprogramme:

- Aufwandsentschädigung für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen,
- Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen und
- 1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein.

2.1.2 Rechtliche Grundlagen

Als Beliehener haben für den Landessportbund NRW u. a. die Paragraphen 7, 23, 44, 59 und 91 der Landeshaushaltsordnung Geltung. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu diesen Paragraphen sowie die jeweils gültigen Richtlinien² sind bei der Gewährung von Zuwendungen zu beachten. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber seinen Zuwendungsempfängern. Gleichwohl hat der Landessportbund NRW einen Ermessensspielraum, z. B. bei der Beurteilung von zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme.

Die Zuwendungsempfänger (Stadt-, Kreissportbünde, Fachverbände und Vereine und sonstige Programm- und Projektpartner) haben das Recht, gegen den Zuwendungsbescheid oder gegen einen etwaigen Widerrufs- und Leistungsbescheid des Landessportbundes NRW beim zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen. Als rechtliche Grundlage gilt hierfür das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

2.2. Der Landesportbund NRW als Zuwendungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landessportbund NRW erhält auf Antrag Zuwendungen für die Umsetzung seiner Programme und Projekte von verschiedenen Ministerien des Landes NRW. Diese Mittel werden dem Landessportbund NRW im Rahmen der Projektförderung bewilligt. Die Fördermittel dürfen sowohl vom Landessportbund NRW selbst verwendet als auch an Programm- und Projektpartner weitergeleitet werden, wenn dies ausdrücklich im Zuwendungsbescheid festgelegt ist. Bei der Weitergabe der Zuwendungen ist der Landessportbund NRW gegenüber dem Land verpflichtet, die erforderlichen Verfahren (Antrag, Bewilligung sowie Verwendungsnachweis) unter Berücksichtigung der vom Land verfassten Richtlinien und Bedingungen einzuhalten und dies dem Letztzuwendungsempfänger in verbindlicher Form aufzuerlegen.

2.2.1 Förderpositionen

In seiner Rolle als Zuwendungsempfänger des Landes NRW bewirtschaftet der Landesportbund NRW zahlreiche Programme und Projekte.

Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Programme „Handlungsprogramm: Ehrenamt im Sport“ sowie „Breitensport“ („Bewegt ÄLTER werden in NRW!“, „Bewegt GESUND bleiben in NRW!“), Förderung des Leistungssports, Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit etc.

Die jeweils für das Jahr relevanten Programme und Projekte werden kontinuierlich aktualisiert in einer Förderübersicht dokumentiert, die auf der Website des Landessportbundes NRW eingesehen werden kann.

² Für alle dem Landessportbund NRW als Beliehener übertragenen Förderpositionen erlässt das Land Richtlinien.

2.2.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Eigenverwendung oder Weitergabe der Mittel sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zu § 44 LHO mit Verwaltungsvorschriften (VV),
- etwaige Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid,
- etwaige vom Landessportbund NRW erlassene Richtlinien/Bestimmungen.

Im Fall der Weiterleitung sind die o.g. Bestimmungen dem Letztmittelempfänger vom Landessportbund NRW aufzuerlegen.

3. Inhalt und Umfang der Prüfaktivitäten

Jährlich werden vom Vorstand in einem Prüfungsplan folgende Punkte festgelegt:

- die Anzahl der durchzuführenden Prüfungen
- die Schwerpunkte (Förderpositionen) der Prüfungen
- die einzubeziehenden Fachbereiche des Landessportbundes NRW
- der Umfang der Prüfungen (Prüftiefe, Voll- oder Teilprüfung)
- die zu prüfenden Jahre

Darüber hinaus können aufgrund eigener Erkenntnisse und/oder entsprechender Hinweise oder auch auf Wunsch des Letztmittelempfängers nach Rücksprache und letztlich durch Beauftragung des Vorstandes anlassbezogene Sonderprüfungen durchgeführt werden.

Die Prüfungen können nach Aktenlage im Landessportbund NRW oder auch vor Ort beim Letztzuwendungsempfänger durch Einsicht in die dortigen Akten und Buchhaltungsunterlagen durchgeführt werden.

4. Dokumentation der Prüfergebnisse

4.1 Der Landessportbund NRW als Beliehener

In den Förderpositionen, die der Landessportbund NRW als nachgeordnete Behörde bewirtschaftet, sind die Prüfergebnisse schriftlich festzuhalten und dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG mitzuteilen. Die Frist für etwaige Stellungnahmen und/oder Nachreichung von weiteren Unterlagen beträgt vier Wochen nach Erhalt des Anhörungsschreibens. Wenn nicht alle Feststellungen ausgeräumt werden können, erhält der Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der §§ 48 (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes), 49 (Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes) VwVfG einen Widerrufs- und Leistungsbescheid, in dem die bewilligten Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gegen diesen Bescheid kann der Zuwendungsempfänger unter Einhaltung einer Vier-Wochenfrist beim zuständigen Verwaltungsgericht (Düsseldorf) Klage erheben.

4.2 Der Landessportbund NRW als Zuwendungsempfänger

In den Positionen, in der der Landessportbund NRW Zuwendungsempfänger ist und Fördermittel an Mitgliedsorganisationen, Vereine und sonstige Programm- und Projektpartner weitergeleitet hat, sind die Prüfergebnisse schriftlich festzuhalten und dem Letztzuwendungsempfänger im Rahmen eines Feststellungsschreibens mitzuteilen. Auf dieser Grundla-

ge hat der Letztzuwendungsempfänger innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, Sachverhalte zu klären und ggf. nachgeforderte Unterlagen und Belege einzureichen. Nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme erhält der Zuwendungsempfänger einen abschließenden Prüfbericht und/oder ggf. einen Rückforderungsbescheid.